

285 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Teilweise Zurücknahme des österreichischen Vorbehaltes zu Artikel 21 Absatz 5 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens

(Übersetzung)

Declaration

The declaration submitted by the Republic of Austria with regard to Article 21 (5) of the European Convention on Extradition of December 13th, 1957, is herewith restricted to the extent that the first sentence is to be deleted.

By consequence of this restriction, this declaration shall read henceforth as follows:

“Transit for offence punishable, under the law of the requesting Party, by death or by a sentence incompatible with the requirements of humanity and human dignity, will be granted under the conditions governing the extradition for such offences.”

Erklärung

Die von Österreich zu Artikel 21 Absatz 5 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 abgegebene Erklärung wird insoweit eingeschränkt, als der erste Satz zu entfallen hat.

Im Hinblick auf diese Einschränkung lautet diese Erklärung in Hinkunft wie folgt:

„Die Durchlieferung wegen strafbarer Handlungen, die nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe oder einer mit den Geboten der Menschlichkeit und der Menschenwürde nicht vereinbaren Strafe bedroht sind, wird unter den für die Auslieferung wegen solcher strafbarer Handlungen maßgebenden Bedingungen bewilligt werden.“

VORBLATT**Das Problem:**

Zur Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität erscheint es wünschenswert, die Durchlieferung wegen fiskalischer strafbarer Handlungen im Verhältnis zu allen Vertragsstaaten des Europäischen Auslieferungsübereinkommens zu bewilligen.

Die Lösung:

Zurückziehung des ersten Satzes der österreichischen Erklärung zu Artikel 21 Absatz 5 des genannten Übereinkommens.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Durch die Erklärung über die Zurückziehung des ersten Satzes der österreichischen Erklärung zu Artikel 21 Absatz 5 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957, BGBl. Nr. 320/1969, wird ein gesetzändernder und gesetzesergänzender Vertrag abgeändert; sie ist daher vom Nationalrat gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG zu genehmigen. Die Erklärung hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG nicht erforderlich ist. Die Erklärung enthält keine verfassändernden oder verfassungergänzenden Bestimmungen.

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957, BGBl. Nr. 320/1969, ist für Österreich am 9. August 1969 in Kraft getreten und derzeit im Verhältnis zu Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, Spanien, der Schweiz, der Türkei und Zypern anzuwenden. Zu diesem Übereinkommen wurde vom Europarat das zweite Zusatzprotokoll ausgearbeitet, dessen Abschluß vom Nationalrat bereits genehmigt worden ist (Regierungsvorlage: 1233 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, NR XV. GP). Dieses Zusatzprotokoll ist für Österreich am 31. Juli 1983 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 297/1983). Demnach ist im Verhältnis zu den Vertragsstaaten dieses Protokolls die Auslieferung auch wegen Abgaben-, Steuer- und Zollstrafsachen zu bewilligen.

Anlässlich der Ratifizierung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens hat Österreich gemäß Artikel 21 Absatz 5 des Übereinkommens folgende Erklärungen abgegeben:

„Österreich wird die Durchlieferung auch wegen fiskalischer strafbarer Handlungen im Sinne des Artikels 5 des Übereinkommens sowie wegen der in dem Vorbehalt zu Artikel 5 bezeichneten strafbaren Handlungen ablehnen. Die Durchlieferung wegen strafbarer Handlungen, die nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe oder einer mit den Geboten der Menschlichkeit und der

Menschenwürde nicht vereinbaren Strafe bedroht sind, wird unter den für die Auslieferung wegen solcher strafbarer Handlungen maßgebenden Bedingungen bewilligt werden.“

Da Österreich durch das Inkrafttreten des zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen die Verpflichtung übernommen hat, eine Auslieferung auch wegen fiskalischer strafbarer Handlungen zu bewilligen, erscheint es konsequent, wegen dieser strafbaren Handlungen auch die Durchlieferung zu ermöglichen, weshalb der erste Satz dieser Erklärung im Verhältnis zu den Vertragsstaaten des zweiten Zusatzprotokolls zurückzuziehen wäre. Zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität erscheint es jedoch wünschenswert, die Durchlieferung wegen fiskalischer strafbarer Handlungen auch im Verhältnis zu denjenigen Vertragsstaaten des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, die das zweite Zusatzprotokoll noch nicht ratifiziert haben, zu bewilligen. Aus diesem Grunde erscheint die gänzliche Zurückziehung des ersten Satzes der österreichischen Erklärung zu Artikel 21 Absatz 5 des Übereinkommens geboten. Durch diese Zurückziehung würde mehrfachen Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates, zu den Europäischen Übereinkommen gemachte Vorbehalte oder Erklärungen mit Vorbehaltcharakter einzuschränken, gefolgt werden. Die Zurückziehung der österreichischen Erklärung würde ferner der Empfehlung R (81) 12 des Ministerkomitees vom 25. Juni 1981 betreffend Wirtschaftskriminalität entsprechen, die sich in Abschnitt V mit der Verstärkung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit bei Wirtschaftsdelikten befaßt. Die Notwendigkeit einer Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität wurde auch anlässlich der 13. Justizministerkonferenz 1982 in Athen ausdrücklich betont.

Bedenken gegen eine Zurückziehung des ersten Satzes der österreichischen Erklärung zu Artikel 21 Absatz 5 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens bestehen nicht, weil die österreichische Gerichtsbarkeit hiervon nicht berührt wird und die Auslieferung zwischen zwei Vertragsstaaten des

Europäischen Auslieferungsübereinkommens, die einander die Auslieferung auch wegen fiskalischer strafbarer Handlungen bewilligen, nicht durch eine Verweigerung der Durchlieferung durch Österreich erschwert werden soll. Durch die Zurückziehung des ersten Satzes der österreichischen Erklärung zu Artikel 21 Absatz 5 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens könnte auch sichergestellt werden, daß für den Fall einer Auslieferung wegen einer fiskalischen strafbaren Handlung aus einem an Österreich nicht angrenzenden Vertragsstaat des zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen die Durchlie-

ferung durch einen Nachbarstaat, der zwar das Europäische Auslieferungsübereinkommen, nicht jedoch das zweite Zusatzprotokoll ratifiziert hat, bewilligt werden würde.

Zur Klarstellung der österreichischen Erklärungen empfiehlt es sich, den verbleibenden zweiten Satz der anlässlich der Ratifizierung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens gemachten Erklärung betreffend die Durchlieferung wegen strafbarer Handlungen, die mit der Todesstrafe oder einer mit den Geboten der Menschlichkeit und der Menschenwürde nicht vereinbaren Strafe bedroht sind, zu wiederholen.